

BIETERINNENANFRAGEN

vom 20. Februar 2018

FRAGE 1:

Müssen wir ein neues Angebot abgeben? Wir bieten lediglich ein Los an, welches von den Veränderungen nicht betroffen ist. Es geht hier nur um die Austauschblätter auf denen die abgeänderte Abgabefrist vermerkt ist.

Sollen wir die alte Ausschreibung wieder abholen?

Wie verfahren wir mit den Mustern, diese sind mit dem alten Abgabedatum 7.2. versehen. Ansonsten verändert sich nichts.

Können wir eventuell vor Ort die Muster mit dem neuen Austauschblatt versehen?

ANTWORT zu Frage 1:

Die BieterInnen müssen darauf achten, dass die Angebote und die damit verbundene Bemusterung dem letztgültigen Stand entsprechen (Ablauf der Angebotsfrist: 7. März 2018 – 10:00 Uhr).

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die vorgegebenen Austauschblätter im abgegebenen Angebot enthalten sein müssen, damit die vergebende Stelle feststellen kann, dass die Angebote dem letztgültigen Stand entsprechen.

Sofern ein Angebot bereits abgegeben wurde gibt es laut § 106 (8) Bundesvergabegesetz 2006 folgende Möglichkeiten:

Während der Angebotsfrist kann die Bieterin/der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung ihr/sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist dieser auch anzugeben. Die Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann die Bieterin/der Bieter die sofortige Rückstellung ihres/seines ungeöffneten Angebotes verlangen.